

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Vierte Satzung zur Änderung
der Satzung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 29. November 2017

47. Jahrgang
Nr. 45
7. Dezember 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung der Studierendenschaft der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- SÄS 4 -**

vom 29. November 2017

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und § 50 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jg., Nr. 63), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 1. Juli 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 13. Juli 2016, 46. Jg., Nr. 28), hat das Studierendenparlament die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch Satzungsänderungssatzung vom 1. Juli 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 13. Juli 2016, 46. Jg., Nr. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Sainte-Laguë/Schepers Verfahren das Stärkeverhältnis der Listen im Sinne von § 6 Abs. 1 auf Grundlage der Anzahl der Stimmen, die bei der letzten SP-Wahl auf die jeweiligen Listen entfallen sind, zugrunde zu legen. Wenn nach Anwendung dieses Verfahrens ein Ausschusssitz auf mehrere Listen entfallen könnte, sollen sich die Listen untereinander einigen und einstimmig erklären, auf welche Liste der Platz entfallen wird. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Präsidium durch das Los.“

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das SP kann Referentinnen mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen. Nach der Abberufung der Finanzreferentin darf die AStA-Vorsitzende dem SP unmittelbar eine Nachfolgerin vorschlagen. Wenn sie dies nicht tut oder der Vorschlag keine Mehrheit im Sinne von § 18 Abs. 1 findet, muss die AStA-Vorsitzende eine kommissarische Finanzreferentin für die Dauer von bis zu 30 Tagen in der Vorlesungszeit bestellen. Diese darf nicht die Abgewählte sein. Nach Ablauf dieser Tage wird eine Nachfolgerin entsprechend § 19a Abs. 3 vom SP gewählt.“

3. § 32 Abs. 3 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Der ÄR schlichtet Streitigkeiten zu Angelegenheiten der verfassten Studierendenschaft. Er schlichtet ebenfalls Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch den ÄR unterwerfen.

(7) Bei Streitigkeiten zu Angelegenheiten der verfassten Studierendenschaft ist eine Anrufung der Gerichtsbarkeit erst nach einer Schlichtungsempfehlung des ÄR zulässig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Streitgegenstand um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG NRW handelt. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn nach der Anrufung mehr als 60 Tage vergangen sind, in denen keine Schlichtungsempfehlung ausgesprochen wurde.“

- Artikel II -

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungssatzung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 39. Bonner Studierendenparlaments vom 30. August 2017 und 27. September 2017 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 21. November 2017.

Bonn, 29. November 2017

S. Merkt

Simon Merkt

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn